



Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie Abt. II/ST 4
(Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Stubenring 1
1010 Wien

e-mail: st4@bmvit.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
andrea.kohlbeck-kos@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 08/134

GZ 170.031/0002-II/ST4/2008

BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (30. KFG-Novelle) geändert wird

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Frau Mag. KOHLBECK-KOS!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die optionale Einführung der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme bzw. Erläuterung bedürfen:

ad § 41 Abs 4:

Sowohl die alte als auch die neue Fassung des KFG beinhalten nachfolgende Anweisung: „...er (Zulassungsschein) ist, sofern dies möglich ist, der Behörde, unverzüglich abzuliefern.“

Mag auch der Begriff „unverzüglich“ in zahlreichen Bestimmungen verwendet werden, zu empfiehlt es sich für die Rechtssicherheit des Normunterworfenen, eine exakte Frist zu setzen. Diese könnte beispielsweise lauten wie folgt: „...er (Zulassungsschein) ist, sofern dies möglich ist, der Behörde binnen 7 Werktagen abzuliefern.“

ad § 41a Abs 2:

§ 41a Abs 2 bestimmt, dass die Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat nur von der Österreichischen Staatsdruckerei AG (OeSD) als Dienstleister hergestellt werden dürfen.

Es gilt zu bedenken, dass aufgrund der Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei AG davon auszugehen ist, dass auch Aufträge, die an die OeSD erteilt werden, dem Bundesvergabegesetz unterliegen und daher eine zwingende gesetzliche „Betreuung“ der Österreichischen Staatsdruckerei bedenklich erscheint.

ad § 41a Abs 3:

Sofern auch ich hier auf der Österreichischen Staatsdruckerei Bezug genommen wird, wird auf die Ausführungen zu § 41a Abs 2 verwiesen.

ad § 52:

Soweit auch hier angeordnet wird, das die „ *Chipkartenzulassungsbescheinigung unverzüglich ebenfalls zu hinterlegen ist*“, wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs 4 verwiesen.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der aus seiner Sicht notwendigen Modifikation des vorliegenden Gesetzes.

Wien, am 11. August 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident